Gesetzblatt für die Freie Stadt Danzig

Nr. 19 Ausgegeben Danzig, den 18. März 1936

Inhalt

48

Zweite Verordnung

zur Abänderung des Richterwahlgesetzes.

Vom 9. März 1936.

Auf Grund des § 1 Ziffer 21 und 22 und des § 2 des Gesetzes zur Behebung der Not von Volk und Staat vom 24. Juni 1933 (G. Bl. S. 273) wird folgendes mit Gesetzeskraft verordnet:

Artikel I

Das Richterwahlgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. April 1934 (G. Bl. S. 251), abgeändert durch die Verordnungen vom 8. Juni 1934 (G. Bl. S. 451) und vom 22. März 1935 (G. Bl. S. 473) erhält in § 8 Absatz 3 folgende neue Fassung und folgenden neuen Absatz 4:

(3) Die Wahl erfolgt jeweils auf drei Jahre. Die Neuwahlen haben vor Ablauf des dritten Jahres zu erfolgen. Eine Wiederwahl ist zulässig.

(4) Die Amtsdauer der Mitglieder kraft Wahl läuft jeweils vom 1. April bis 31. März.

Artikel II

Die zur Zeit dem Richterwahlausschuß angehörenden Mitglieder kraft Wahl scheiden mithin mit dem 31. März 1937 aus.

Artikel III

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Danzig, den 9. März 1936.

Der Senat der Freien Stadt Danzig

Huth Dr. Wiercinski-Keiser

49

Verordnung

betr. die Besoldungsverhältnisse der Beamten und Angestellten von Orts- und Landkrankenkassen im Gebiet der Freien Stadt Danzig.

Vom 10. März 1936.

Auf Grund des § 1 Ziff. 11 in Verbindung mit § 2 des Gesetzes zur Behebung der Not von Volk und Staat vom 24. Juni 1933 (G. Bl. S. 273) wird folgendes mit Gesetzeskraft verordnet:

Artikel I

Die Besoldungsverhältnisse der Beamten und planmäßigen Angestellten bei den Orts- und Landkrankenkassen regeln sich nach den für die Danziger planmäßigen unmittelbaren Staatsbeamten jeweils geltenden Vorschriften und Grundsätzen mit der Maßgabe, daß

1. die planmäßige Anstellung vor Vollendung des 25. Lebensjahres nur beim Vorliegen eines wichtigen Grundes mit Genehmigung des Senats — Abteilung für Gesundheitswesen und Bevölkerungspolitik (G) — zulässig ist,

(Achter Tag nach Ablauf des Ausgabetages: 26. 3. 1936.)

2. die nach Vollendung des 25. Lebensjahres bei einem Träger der Sozialversicherung und gegebenenfalls bei einer Staatsverwaltung, Gemeinde oder sonstigen Körperschaft des öffentlichen Rechts abgeleistete Vordienstzeit insoweit auf das Besoldungsdienstalter angerechnet werden kann, als die Vordienstzeiten bei diesen Stellen — vor und nach Vollendung des 25. Lebensjahres zusammen —

   bei Anstellung in einer Stelle der Besoldungsgruppen A 9 bis A 11 . . sechs Jahre,
   bei Anstellung in der Stellung einer höheren Besoldungsgruppe . . . acht Jahre

   übersteigen,

3. bei der Überführung von Schutzpolizeibeamten in eine planmäßige Angestelltenstelle das Besoldungsdienstalter nach den jeweils geltenden Vorschriften bei Überführung von Schutzpolizeibeamten in Stellen des sonstigen Zivilstaatsdienstes festzusetzen ist.

Die Orts- und Landkrankenkassen sind verpflichtet, die Dienstordnung, die die notwendige Stellenzahl in den einzelnen Besoldungsgruppen festzulegen hat, entsprechend zu ändern und zu ergänzen.

Artikel II

Das Besoldungsdienstalter der z. Zt. tätigen Beamten und planmäßigen Angestellten ist mit Wirkung vom 1. April 1936 ab den Vorschriften des Artikel I entsprechend neu festzusetzen.

Sind die Dienstbezüge eines Beamten oder planmäßigen Angestellten am 31. März 1936 höher als diejenigen nach dieser Verordnung, so ist der Unterschiedsbetrag als Zuschuß bis zu dem Zeitpunkt weiter zu gewähren, an dem er durch Steigen der neuen Bezüge ausgeglichen wird.

Artikel III

Für Anwärter finden bis zur planmäßigen Anstellung die jeweils für die Anwärter und nichtplanmäßigen Beamten bei den Staatlichen Verwaltungen geltenden Vorschriften entsprechende Anwendung.

Artikel IV

Die notwendigen Aus- und Durchführungsbestimmungen erläßt der Senat — Abt. für Gesundheitswesen und Bevölkerungspolitik (G).

Artikel V

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Danzig, den 10. März 1936.

Der Senat der Freien Stadt Danzig

Huth Dr. Kluck

50 **Berichtigung.**

In der Verordnung vom 22. Februar 1936 (G. Bl. S. 109) zur Abänderung der Rechtsverordnung zur Vereinfachung der Verwaltung vom 9. August 1935 ist in Artikel I Ziffer b vor der Ziffer 1 einzufügen:

„Das Gesetz über die Zuständigkeit der Verwaltungs- und Verwaltungsgerichtsbehörden vom 1. August 1883 (G. S. S. 237) wird wie folgt geändert:"

Danzig, den 14. März 1936.

Der Senat der Freien Stadt Danzig

Huth Dr. Hoppenrath

Schriftleitung: Geschäftsstelle des Gesetzblattes und Staatsanzeigers. — Druck von A. Schroth in Danzig.